

**V o r l a g e**  
**des Verwaltungsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der Evan-  
gelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verwaltungsneuordnungsgesetz)**  
**(Drs. Nr. 54/25 G)**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neuordnung der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichtersteller: Synodaler Gerhard Schulze-Velmede

**Anlage**  
Synopse

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(Verwaltungsneuordnungsgesetz)**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**„Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenverwaltungsgesetz - KVG)**

**Präambel**

Die Kirchenverwaltung ist Teil des kirchlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und arbeitet mit an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie unterstützt die kirchenleitenden Gremien, Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und anderen kirchlichen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Stellung der Kirchenverwaltung**

(1) Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Dekanate, Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände. Sie erbringt ihre Dienstleistungen innerhalb der kirchlichen Ordnung und unter Beachtung der Beschlüsse der Kirchenleitung in eigener Verantwortung.

(2) Die im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistete Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bleibt im Übrigen unberührt.

**§ 2  
Aufgaben der Kirchenverwaltung**

(1) Der Kirchenverwaltung obliegt insbesondere

1. die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und das Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
2. die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen sowie den kirchlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beteiligt ist,
3. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,

4. die Erbringung von Dienstleistungen, die Beratung und Information in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

(2) Die Kirchenverwaltung vertritt die Gesamtkirche im Rechtsverkehr, soweit sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt oder durch die Kirchenleitung zur Vertretung im Rechtsverkehr bevollmächtigt ist. Urkunden, in denen sie rechtsverbindliche Erklärungen für die Gesamtkirche abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung oder die nach der Geschäftsverteilung zuständige Person. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.

(3) Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Leitungsorganen, den kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, den Dekanaten sowie den Kirchengemeinden. Dabei sorgt sie für deren rechtzeitige Beteiligung an den Entscheidungsprozessen. Die Kirchenverwaltung pflegt die Verbindung zu den Verwaltungsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der übrigen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen.

(4) Die Kirchenleitung kann sich für Aufgaben der Kirchenverwaltung die Entscheidung vorbehalten. Sie kann Maßnahmen der Kirchenverwaltung abändern oder aufheben.

(5) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kirchenverwaltung entscheidet die Kirchenleitung, sofern die Kirchenverwaltung der Beschwerde nicht abgeholfen hat. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung kann im besonderen kirchlichen Interesse angeordnet werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und regelt die Geschäftsverteilung und die Ablauforganisation.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auch die Leitung eines Dezernats und eines Stabsbereichs übernehmen.

(3) Die Leiterin der Kirchenverwaltung ist die Dienstvorgesetzte, der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, mit Ausnahme der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen.

### **Abschnitt 2**

#### **Gliederung und Entscheidungsverfahren**

### **§ 4**

#### **Gliederung der Kirchenverwaltung**

Die Kirchenverwaltung gliedert sich in Dezernate, Abteilungen und Stabsbereiche, die jeweils in Referatsgruppen und Referaten organisiert werden können, sowie Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern in den Kirchengemeinden und Dekanaten.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden**

- (1) Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle Unterlagen über die ihr übertragenen Aufgaben dieser Körperschaften zu gewähren.
- (2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, der Kirchenverwaltung die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die Kirchenverwaltung übertragen werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.
- (4) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit der Kirchenverwaltung auf diese übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (5) Rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, können der Kirchenverwaltung Aufgaben durch Vereinbarung übertragen.

## **§ 6**

### **Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter**

- (1) Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Kirchengemeinden und Dekanaten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr und unterstützen die Kirchengemeinden und Dekanate in der Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben.
- (2) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate auf die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

## **Abschnitt 3**

### **Berufung und Rechtsstellung der Mitarbeitenden**

## **§ 7**

### **Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wird von der Kirchensynode auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.
- (2) Vor der Wahl ist die Stelle vom Kirchensynodalvorstand auszuschreiben; dies gilt nicht für die Wiederwahl.
- (3) Die Kirchenleitung ist zu hören. Sie gibt nach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihre Stellungnahme ab. Der Benennungsausschuss hat der Kirchensynode mit dem Wahlvorschlag die Stellungnahme der Kirchenleitung bekannt zu geben.

(4) Die gewählte Person ist von der Kirchenleitung zur Kirchenbeamtin bzw. zum Kirchenbeamten auf Zeit zu ernennen. Mit dieser Ernennung beginnt die Amtszeit; damit erlischt jedes andere Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(5) Mit dem Ablauf der Amtszeit tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung in den Ruhestand. Ist die Amtszeit bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch nicht beendet, so tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er die Regelaltersgrenze erreicht hat, in den Ruhestand. § 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet keine Anwendung. Wird die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner ersten Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte.

(6) Wiederwahl ist zulässig; sie kann frühestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Über die Vornahme einer Wiederwahl beschließt der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss nach Anhörung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem der Kirchenleitung dienstrechtlich unterstellt (Artikel 57 Absatz 2 der Kirchenordnung).

(8) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezernentin oder einen Dezernenten zur Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezernentin oder Dezernent.

## **§ 8**

### **Die Dezernentinnen und Dezernenten**

(1) Die Dezernentinnen und Dezernenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.

(2) Wiederwahl ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Wahlzeit endet.

(3) Wird eine nicht theologische Dezernentin oder ein nicht theologischer Dezernent nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt, so gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes über den Wartestand entsprechend, sofern keine Berufung zur Leitung eines Referates erfolgt.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung regelt die Vertretung der Dezernentinnen und Dezernenten.

## **§ 9**

### **Die Referentinnen und Referenten**

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Referate und die weiteren Mitarbeitenden im höheren Dienst sind die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren theologischen Referentinnen und Referenten werden von der Kirchenleitung berufen.

(3) Die theologischen Referentinnen und Referenten werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung kann auch im Nebenamt erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufungszeit endet.

## **§ 10**

### **Die Mitarbeitenden**

(1) Zur Kirchenverwaltung gehören alle Mitarbeitenden, die nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans oder ihres Dienstvertrages im Dienst der Kirchenverwaltung stehen.

(2) Über die Einstellung der Mitarbeitenden, die nicht von der Kirchensynode gewählt oder der Kirchenleitung berufen werden, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.

(3) Die Einstellung der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Nachbarschaftsräumen und in den Dekanaten wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

## **§ 11**

### **Mitarbeitervertretungsrecht**

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Regionalgesetzes**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 26. November 2025 (ABl. 2025 S. 222 Nr. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 2b Absatz 4 bis 7 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort. Die Gemeindebüros sollen ausreichend mit Verwaltungskräften ausgestattet werden.

(5) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter unterstützt. Die Kirchenleitung stellt einen gesamt-kirchlichen Sollstellenplan auf, in dem die Stellen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter für die Nachbarschaftsräume in jedem Dekanat ausgewiesen werden.

(6) Die Aufgaben der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sowie die Aufgaben und Ausstattung der gemeinsamen Gemeindebüros werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(7) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt.“

2. § 42 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bestehende Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Ortskirchengemeinden werden auf die Gesamtkirchengemeinde übergeleitet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung (DSO) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 40 Aufgaben im Vorsitz**

(1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands verantwortlich, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan zuständig ist. Sie oder er wird dabei von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter unterstützt und ist insoweit berechtigt, inhaltliche Weisungen zu erteilen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende seiner oder ihrer Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Die Dekanin nimmt als Dienstvorgesetzte, der Dekan als Dienstvorgesetzter die Aufsicht über das persönliche dienstliche Verhalten (Dienstaufsicht) der Mitglieder der hauptamtlichen Verkündigungsteams und, als gesamtkirchlich delegierte Aufgabe, der Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter im Dekanat wahr. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die fachlichen Vorgaben der Gesamtkirche von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter umgesetzt werden. Die Aufsicht über die in rechtlicher, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht optimale fachliche Aufgabenerledigung im Rahmen der Führung (Fachaufsicht) über die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter obliegt der Kirchenverwaltung.

(4) Die Geschäftsführerin der gemeindeübergreifenden Trägerschaft der Kindertagesstätten ist Dienstvorgesetzte, der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Verwaltung der gemeindeübergreifenden Trägerschaft sowie der Erzieherinnen und Erzieher der angeschlossenen Kindertagesstätten.

(5) Die Funktion der oder des Dienstvorgesetzten bestimmt sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands.“

2. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Stellen für Mitarbeitende in der Verwaltung.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43), wird wie folgt geändert:

§ 38 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 38 Geschäftsführung**

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstands verantwortlich. Sie oder er wird dabei von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter unterstützt und ist insoweit berechtigt, inhaltliche Weisungen zu erteilen. Die Stellvertretung unterstützt und vertritt die oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstands. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden. Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

(2) Die Verwaltungsleiterin im Nachbarschaftsraum ist Dienstvorgesetzte, der Verwaltungsleiter ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des gemeinsamen Gemeindebüros. Im Übrigen ist die Vorsitzende des Kirchenvorstands die Dienstvorgesetzte oder der Vorsitzende der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, soweit der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes beschließt.

(3) Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter unterstehen der Fachaufsicht der Kirchenverwaltung. Dienstvorgesetzte ist die Verwaltungsleiterin, Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsleiter im Dekanat. Die Rechte der Kirchengemeinden aus Artikel 11 der Kirchenordnung sind bei Ausübung dieser Aufsicht zu wahren. Werden Arbeiten für die Leitungsorgane im Nachbarschaftsraum ausgeführt, sind diese berechtigt, den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern fachliche Weisungen zu erteilen, wobei die fachlichen Weisungen der Gesamtkirche unberührt bleiben.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands sowie für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands verantwortlich. Das gilt auch für die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.“

## **Artikel 5**

### **Rechtsverordnung zur Ausstattung des gemeinsamen Gemeindebüros und zur Einführung einer Verwaltungsleitung im Dekanat und im Nachbarschaftsraum (Verwaltungs- leitungsverordnung – VwIVO)**

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

(1) Das gemeinsame Gemeindebüro in einem Nachbarschaftsraum gemäß § 2b Absatz 4 des Regionalgesetzes führt alle Verwaltungsgeschäfte aus, die nicht vom Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum oder dem hauptamtlichen Verkündigungsteam wahrgenommen werden. Ausgenommen sind Verwaltungstätigkeiten in Kindertagesstättenangelegenheiten.

(2) Die technische Ausstattung des Gemeindebüros ist jeweils nach den Mindestvorgaben der Kirchenverwaltung auf dem aktuellen Stand zu halten.

(3) Als Mindestausstattung des Gemeindebüros mit Verwaltungskräften soll je 6000 Gemeindemitglieder eine 1.0 Stelle / Eckwert E 6 bestehen.

(4) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten weist die den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten zugewiesenen Stellen der Mitarbeitenden in der Verwaltung aus. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 2**

##### **Errichtung und Besetzung der Stellen der Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum**

(1) Stellen für Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter im Nachbarschaftsraum sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung, die den Dekanaten nach Gemeindemitgliederzahl zugeordnet und für einen oder mehrere Nachbarschaftsräume zuständig sind. Die Dekanatsynode beschließt über die Verteilung der Stellen auf die Nachbarschaftsräume nach Gemeindemitgliederzahl, kann dabei aber auch örtliche Gegebenheiten berücksichtigen. Im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung und den Nachbarschaftsräumen können die Verwaltungsleitungen auf Dekanatsebene gebündelt werden. Eine Bündelung kann insbesondere zur fachlichen Spezialisierung erfolgen.

(2) Die Stellenausschreibung und die Prüfung der Anstellungsfähigkeit bei der Stellenbesetzung erfolgt durch die Kirchenverwaltung. Die Leitungsorgane der beteiligten Nachbarschaftsräume treffen die Personalauswahl unter Beteiligung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters im Dekanat. Ist eine Personalauswahl nicht möglich, ist die Stelle erneut auszuschreiben. Erfolgt auch hier keine Stellenbesetzung, entscheidet die Kirchenverwaltung über die Stellenbesetzung.

(3) Die jeweiligen Leitungsorgane in den Nachbarschaftsräumen sind berechtigt, bei der Kirchenverwaltung eine Abberufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters aus wichtigem Grund bei arbeitsrechtlichem Fehlverhalten zu beantragen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Verwaltungsleiterin und des Verwaltungsleiters im Nachbarschaftsraum**

- (1) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter leitet das Gemeindebüro. Sie oder er hat die Aufgabe, das jeweilige Leitungsorgan sowie das Verkündigungsteam im Nachbarschaftsraum zu beraten, zu unterstützen, zu begleiten und zu entlasten. Sie oder er ist für die Ausführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des jeweiligen Nachbarschaftsraums verantwortlich.
- (2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter erhält die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit gem. § 34 Absatz 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung für alle Haushalte der von ihr oder ihm betreuten Nachbarschaftsräume.
- (3) Die Verwaltungsleiterin ist Dienstvorgesetzte, der Verwaltungsleiter ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Gemeindebüros.
- (4) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen der Leitungsorgane der Nachbarschaftsräume mit beratender Stimme teil.
- (5) Hat die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gegen einen Beschluss des Kirchenvorstands im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit begründete Bedenken, hat sie oder er diese dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen; der Vorgang ist der Kirchenverwaltung von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter übt neben den Mitgliedern der Kirchenvorstände und des hauptamtlichen Verkündigungsteams das Hausrecht in allen Gebäuden im Nachbarschaftsraum aus.
- (7) Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter vertreten sich gegenseitig.

### **§ 4**

#### **Errichtung und Besetzung der Stellen der Verwaltungsleitungen im Dekanat**

- (1) Stellen für Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter im Dekanat sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung, die den Dekanaten zugewiesen werden.
- (2) Die Stellenausschreibung und die Prüfung der Anstellungsfähigkeit bei der Stellenbesetzung erfolgt durch die Kirchenverwaltung. Der Dekanatssynodalvorstand trifft die Personalauswahl.
- (3) Der Dekanatssynodalvorstand ist berechtigt, bei der Kirchenverwaltung eine Abberufung der Verwaltungsleitung aus wichtigem Grund bei arbeitsrechtlichem Fehlverhalten zu beantragen.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Verwaltungsleiterin und des Verwaltungsleiters im Dekanat**

- (1) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter leitet die Dekanatsverwaltung mit Ausnahme der Verwaltung der gemeindeübergreifenden Trägerschaft der Kindertagesstätten. Sie oder er hat die Aufgabe, den Dekanatssynodalvorstand zu beraten, zu unterstützen, zu begleiten und zu entlasten. Sie oder er ist für die Ausführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Dekanats verantwortlich.

(2) Die Verwaltungsleitungen erhalten Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sachlich und rechnerisch richtig gem. § 34 Absatz 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung für den Dekanatshaushalt.

(3) Die Verwaltungsleitungen sind Dienstvorgesetzte aller Verwaltungsmitarbeitenden des Dekanats und der Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume.

(4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands mit beratender Stimme teil.

(5) Hat die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gegen einen Beschluss des Dekanats im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit begründete Bedenken, hat sie oder er diese dem Dekanatssynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen; der Vorgang ist der Kirchenverwaltung von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 6**

### **Qualifikation und Eingruppierung der Verwaltungsleitungen**

(1) Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sind Fachkräfte, die über umfassendes, in der Regel durch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder eine gleichwertige Fachprüfung nachgewiesenes Fachwissen der Betriebswirtschaft bzw. der Personalwirtschaft oder langjährige entsprechende Berufserfahrung verfügen sowie die erforderlichen EDV-Kenntnisse nachweisen können.

(2) Die Eingruppierung erfolgt aufgrund der Kirchlichen Dienstvertragsordnung. Die Muster-Stellenbeschreibung ist zu verwenden.

## **§ 7**

### **Errichtung der Stellen für Verwaltungskräfte in den Nachbarschaftsräumen**

(1) Die Stellen der Verwaltungskräfte in den Gemeindebüros werden in den Nachbarschaftsräumen errichtet.

(2) Die Verwaltungskräfte unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans im Nachbarschaftsraum. Dienstvorgesetzte ist die Verwaltungsleiterin im Nachbarschaftsraum, Dienstvorgesetzter der Verwaltungsleiter.

(3) Die Verwaltungskräfte können sich nachbarschaftsraumübergreifend vertreten.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verwaltungskräfte in den Nachbarschaftsräumen**

Die Verwaltungskräfte haben die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte im Nachbarschaftsraum auszuführen. Sie unterstützen gemeinsam mit der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden bei ihren kirchlichen Diensten sowie die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter in der Wahrnehmung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben.

## **§ 9**

### **Qualifikation und Eingruppierung der Verwaltungskräfte in den Nachbarschaftsräumen**

(1) Die Verwaltungskräfte werden von den Leitungsorganen der Nachbarschaftsräume eingestellt.

(2) Die Verwaltungskräfte verfügen über eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung.

(3) Die Eingruppierung erfolgt aufgrund der Kirchlichen Dienstvertragsordnung. Die Muster-Stellenbeschreibungen der Kirchenverwaltung sind zu verwenden.

## **§ 10 Finanzierung**

(1) Die Personalkosten der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Nachbarschaftsräumen trägt die Gesamtkirche. Für die in § 1 Absatz 3 geregelte Stellenausstattung der Gemeindebüros wird eine Zuweisung gewährt.

(2) Alle übrigen Kosten des gemeinsamen Gemeindebüros tragen die Nachbarschaftsräume.

## **§ 11 Übergangsregelungen**

Bisher in den Nachbarschaftsräumen bestehende Arbeitsverhältnisse in den Gemeindesekretariaten sind in das Gemeindebüro zu überführen. In den Dekanaten wird jeweils eine 1,0 Stelle der Verwaltungsfachkräfte in eine 1,0 Stelle für Verwaltungsleitung in Trägerschaft der Gesamtkirche überführt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Zuweisungsverordnung**

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 30. Oktober 2025 (ABl. 2026 S. 8 Nr. 5), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3b eingefügt:

#### **„§ 3b**

**Personalkostenzuweisung für Verwaltungsaufgaben in den Nachbarschaftsräumen**

Zur Finanzierung der Personalkosten einer Stelle Personeneckwert Gehaltsstufe E6 pro 6.000 Gemeindemitglieder für Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung des Nachbarschaftsraums wird eine Zuweisung gewährt, die sich nach der Zahl der Gemeindemitglieder bemisst. Die Höhe der Zuweisung beträgt je Gemeindemitglied  $\frac{1}{6.000}$  des Personeneckwertes der Gehaltsstufe E6. Bei Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss organisiert haben, wird die Verwaltungszuweisung dem Haushalt derjenigen Kirchengemeinde zugeordnet, die die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden übernommen hat.“

## **Artikel 7**

### **Übergangsregelungen**

#### **§ 1**

### **Auflösung der Regionalverwaltungsverbände**

(1) Die Evangelischen Regionalverwaltungen Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West und Wetterau werden in eine gesamtkirchliche Trägerschaft überführt und mit der Kirchenverwaltung in eine neue, gemeinsame Struktur zusammengeführt.

(2) Die Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West, und Wetterau werden aufgelöst. Die Gesamtkirche ist Rechtsnachfolgerin dieser Regionalverwaltungsverbände. Sie tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Das Vermögen der Regionalverwaltungsverbände wird im Rahmen der Zweckbindung auf die Gesamtkirche überführt.

(3) Im Bereich des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach werden die Aufgaben der Personal- und Finanzverwaltung bis zu einer Übertragung auf die Dienstleistungszentren weiterhin vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen. Die Kirchenleitung entscheidet im Benehmen mit dem Regionalverband über den Zeitpunkt der Übertragung.

## **§ 2**

### **Übertragung einzelner Pflichtaufgaben vor Auflösung der Regionalverwaltungsverbände**

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit den betroffenen Regionalverwaltungsverbänden bereits vor deren Auflösung einzelne Pflichtaufgaben der Regionalverwaltungen auf die Kirchenverwaltung übertragen.

## **§ 3**

### **Aufgabenwahrnehmung bis zur Einrichtung der Verwaltungsleitungen**

Bis zur Besetzung der jeweiligen Stellen für Verwaltungsleitungen in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen werden alle bisherigen Aufgaben der Regionalverwaltungen jeweils von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

## **Artikel 8**

### **Außerkräftreten**

Das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz) vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133), und die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 11. Juli 2024 (ABl. 2024 S. 241 Nr. 139), treten am 1. Januar 2027 außer Kraft.

## **Artikel 9**

### **Inkräfttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 7 § 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.



Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p><b>Kirchengesetz zur Neuordnung der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verwaltungsneuordnungsgesetz)</b></p> <p>Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p><b>Kirchengesetz zur Neuordnung der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verwaltungsneuordnungsgesetz)</b></p> <p>Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p><b>Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KVG)</b> Vom 16. Mai 2003, (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131)</p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>Kirchengesetz über die <u>gemeinsame</u> kirchliche Verwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenverwaltungsgesetz – KVG)</b></p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenverwaltungsgesetz - KVG)</b></p>	
<p><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Die Kirchenverwaltung ist Teil des kirchlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und arbeitet mit an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie erbringt Dienstleistungen für die kirchenleitenden Gremien, Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und anderen kirchlichen Einrichtungen. Die Kirchenverwaltung sorgt für eine transparente und wirtschaftliche Gestaltung ihrer Verwaltungsabläufe. Dazu bedient sie sich zeitgemäßer, effektiver Managementmethoden. Durch ein Qualitätsmanagement stellt sie Zielorientie-</p>	<p><i>entfällt</i></p>	<p><b><u>Präambel</u></b></p> <p><u>Die Kirchenverwaltung ist Teil des kirchlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und arbeitet mit an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie unterstützt die kirchenleitenden Gremien, Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und anderen kirchlichen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</u></p>	<p>Theol. Ausschuss: Präambel „Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als gute Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ 1 Petr 4,10 Die Kirchenverwaltung ist Teil des kirchlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und wirkt an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit, indem sie Dienstleistungen für die kirchenleitenden Gremien, Kirchengemein-</p>

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>nung und Wirksamkeit ihres Verwaltungshandelns sicher. Angestrebt wird eine moderne Leitungskultur mit einer klaren und eindeutigen Zuweisung der Leitungsfunktionen zu den Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen. Dazu gehören auch Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsverfahren sowie Verbindlichkeit und Loyalität gegenüber den Beschlüssen von Seiten aller Beteiligten.</p>			<p>den, Dekanate, kirchlichen Verbände und anderen kirchlichen Einrichtungen erbringt. Die Kirchenverwaltung unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Entscheidungsverantwortung. Dabei nimmt sie eine dienende Funktion wahr und gestaltet als gute Haushalterin ihre Arbeit transparent, nachvollziehbar, serviceorientiert und wirtschaftlich. Ihr Handeln ist an Schrift und Bekenntnis gebunden gemäß der Kirchenordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Stellung der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung ist das gesamt-kirchliche Verwaltungszentrum. 2 Sie führt die Verwaltungsgeschäfte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau innerhalb der kirchlichen Ordnung und der Beschlüsse der Kirchenleitung in eigener Verantwortung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Stellung der Kirchenverwaltung</b></p> <p>Die Kirchenverwaltung ist das gesamt-kirchliche Verwaltungszentrum. <u>Sie führt die Verwaltungsgeschäfte</u> der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau innerhalb der kirchlichen Ordnung und der Beschlüsse der Kirchenleitung in eigener Verantwortung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Stellung der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung ist das gesamt-kirchliche Verwaltungszentrum der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, <u>ihrer Dekanate, Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände. Sie erbringt ihre Dienstleistungen</u> innerhalb der kirchlichen Ordnung <u>und unter Beachtung</u> der Beschlüsse der Kirchenleitung in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Die im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistete Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bleibt im Übrigen unberührt.</p>	<p>Die Kirchenverwaltung versteht sich hier als gesamt-kirchliches Dienstleistungszentrum. Würde dieser Begriff in § 1 einbezogen, müsste die KO geändert werden.</p> <p>Abs. 2 ist aus § 7 a. F. übernommen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Der Kirchenverwaltung obliegt insbesondere</p> <p>a) die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und das Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Der Kirchenverwaltung obliegt insbesondere</p> <p>1. die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und das Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Der Kirchenverwaltung obliegt insbesondere</p> <p>1. die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und das Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte,</p>	

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>b) die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen sowie den kirchlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die EKHN beteiligt ist,</p> <p>c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,</p> <p>d) die Erbringung von Dienstleistungen, e) die Beratung und Information in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) 1 Die Kirchenverwaltung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr, soweit sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt oder durch die Kirchenleitung zur Vertretung im Rechtsverkehr bevollmächtigt ist. 2 Urkunden, in denen sie rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung oder die nach der Geschäftsverteilung zuständige Person. 3 Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.</p> <p>(3) 1 Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Leitungsorganen, den kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der EKHN, den Dekanaten sowie den Kirchengemeinden. Dabei sorgt sie für deren rechtzeitige Beteiligung an den Entscheidungsprozessen. 2 Dabei sorgt sie für deren rechtzeitige Beteiligung an den Entscheidungsprozessen. 3 Die Kirchenverwaltung pflegt die Verbindung zu den Verwaltungs-</p>	<p>2. die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen sowie den kirchlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die EKHN beteiligt ist,</p> <p>3. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,</p> <p>4. die Erbringung von Dienstleistungen, die Beratung und Information in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr, soweit sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt oder durch die Kirchenleitung zur Vertretung im Rechtsverkehr bevollmächtigt ist. Urkunden, in denen sie rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung oder die nach der Geschäftsverteilung zuständige Person. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Leitungsorganen, den kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der EKHN, den Dekanaten sowie den Kirchengemeinden. Dabei sorgt sie für deren rechtzeitige Beteiligung an den Entscheidungsprozessen. Die Kirchenverwaltung pflegt die Verbindung zu den Verwaltungsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der übrigen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen.</p>	<p>2. die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen sowie den kirchlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die <u>Evangelische Kirche in Hessen und Nassau</u> beteiligt ist,</p> <p>3. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,</p> <p>4. die Erbringung von Dienstleistungen, die Beratung und Information in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung vertritt die <u>Gesamtkirche</u> im Rechtsverkehr, soweit sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt oder durch die Kirchenleitung zur Vertretung im Rechtsverkehr bevollmächtigt ist. Urkunden, in denen sie rechtsverbindliche Erklärungen für die <u>Gesamtkirche</u> abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung oder die nach der Geschäftsverteilung zuständige Person. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Leitungsorganen, den kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der <u>Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u>, den Dekanaten sowie den Kirchengemeinden. Dabei sorgt sie für deren rechtzeitige Beteiligung an den Entscheidungsprozessen. Die Kirchenverwaltung pflegt die Verbindung zu den Verwaltungsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der übrigen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen.</p>	<p>Begriff der Dienstleistung</p> <p>Vertretung nur der Kirchenleitung</p>

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>stellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der übrigen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen.</p> <p>(4) 1 Die Kirchenleitung kann sich für Aufgaben der Kirchenverwaltung die Entscheidung vorbehalten. 2 Sie kann Maßnahmen der Kirchenverwaltung abändern oder aufheben.</p> <p>(5) 1 Über Beschwerden gegen Beschlüsse oder Entscheidungen der Kirchenverwaltung entscheidet die Kirchenleitung, sofern die Kirchenverwaltung der Beschwerde nicht abgeholfen hat. 2 Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. 3 Die sofortige Vollziehung kann im besonderen kirchlichen Interesse angeordnet werden.</p>	<p>(4) Die Kirchenleitung kann sich für Aufgaben der Kirchenverwaltung die Entscheidung vorbehalten. Sie kann Maßnahmen der Kirchenverwaltung abändern oder aufheben.</p> <p>(5) Über Beschwerden gegen <u>Beschlüsse oder</u> Entscheidungen der Kirchenverwaltung entscheidet die Kirchenleitung, sofern die Kirchenverwaltung der Beschwerde nicht abgeholfen hat. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung kann im besonderen kirchlichen Interesse angeordnet werden.</p>	<p>(5) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kirchenverwaltung entscheidet die Kirchenleitung, sofern die Kirchenverwaltung der Beschwerde nicht abgeholfen hat. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung kann im besonderen kirchlichen Interesse angeordnet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) 1 Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist dafür verantwortlich, dass die Kirchenverwaltung ihre Aufgaben sachgerecht erfüllt. 2 Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung und die Ablauforganisation innerhalb der Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auch die Leitung eines Dezernats und eines Stabsbereichs übernehmen.</p> <p>(3) Die Leiterin der Kirchenverwaltung ist die Dienstvorgesetzte, der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist dafür verantwortlich, dass die Kirchenverwaltung ihre Aufgaben sachgerecht erfüllt. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung und die Ablauforganisation <u>innerhalb der Kirchenverwaltung</u>.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auch die Leitung eines Dezernats und eines Stabsbereichs übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist <u>für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben</u> verantwortlich und regelt die Geschäftsverteilung und die Ablauforganisation.</p> <p>(3) Die Leiterin der Kirchenverwaltung ist die Dienstvorgesetzte, der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Dienstvorgesetzte der <u>Mitarbeitenden</u> der Kirchenverwaltung,</p>	<p>Sprachliche Zusammenfassung und Kürzung.</p> <p>Begriff der „Mitarbeitenden“ ist verändert.</p>

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
		<u>mit Ausnahme der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen.</u>	Für die Verwaltungsleitungen sind abweichende Regelungen vorgesehen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gliederung der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung gliedert sich in De- zernate.</p> <p>(2) Die Dezernate gliedern sich in Referate.</p> <p>(3) Für übergreifende Aufgaben und Aufga- ben der Leitungsunterstützung werden Stabs- bereiche gebildet. 2 Die Stabsbereiche kön- nen in Referate gegliedert werden.</p> <p>(4) Näheres zur Gliederung der Kirchenver- waltung regelt die Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Gliederung und Entscheidungsverfahren</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gliederung der Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung gliedert sich in Dezernate, Hauptabteilungen, Stabsbereiche <u>und Dienstleistungs-</u> <u>zentren</u>, die jeweils in Referatsgruppen und Referaten organisiert werden können.</p> <p>(2) Für übergreifende Aufgaben und Aufgaben der Lei- tungsunterstützung können Stabsbereiche gebildet werden. Die Stabsbereiche können in Referate geglie- dert und in Hauptabteilungen zusammengefasst wer- den.</p> <p>(3) Näheres zur Gliederung der Kirchenverwaltung re- gelt die Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Gliederung und Entscheidungsverfahren</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gliederung der Kirchenverwaltung</b></p> <p>Die Kirchenverwaltung gliedert sich in Dezernate, <u>Abtei-</u> <u>lungen</u> und Stabsbereiche, die jeweils in Referatsgruppen und Referaten organisiert werden können, <u>sowie Verwal-</u> <u>lungsleiterinnen und Verwaltungsleitern in den Kirchen-</u> <u>gemeinden und Dekanaten.</u></p> <p><i>Streichen, ist eine Doppelung zu Satz 1 und kann daher entfallen.</i></p> <p><i>Streichen, da in Satz 1 erfasst.</i></p>	<p>Verwaltungsleiter/innen nehmen (auch) Funktionen der Kirchenver- waltung wahr und sollten deshalb genannt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Die Referate</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Kirchenverwaltung wer- den von den Referaten im Rahmen ihrer Zu- ständigkeit selbstständig wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate sind für die sachgerechte Erledigung der Auf- gaben ihres Referates verantwortlich und können zu diesem Zweck auch Weisungen erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Die Referate</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Kirchenverwaltung werden von den Referaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst- ständig wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate sind für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben ihres Referates verantwortlich und können zu diesem Zweck auch Wei- sungen erteilen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Vorschlag RA: Kann entfallen.</p>

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b><u>Dienstleistungszentren</u></b></p> <p>(1) <u>Die Dienstleistungszentren der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.</u></p> <p>(2) <u>Die im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistete Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bleibt im Übrigen unberührt.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b><u>Einrichtung von Dienstleistungszentren</u></b></p> <p>(1) <u>Es werden ein Dienstleistungszentrum Personal und ein Dienstleistungszentrum Finanzen als Teil der gesamtkirchlichen Verwaltung eingerichtet.</u></p> <p>(2) <u>Die Evangelischen Regionalverwaltungen Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West, Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau werden in gesamtkirchliche Trägerschaft überführt.</u></p> <p>(3) <u>Die Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West, Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau werden aufgelöst. Die Gesamtkirche ist Rechtsnachfolgerin dieser Regionalverwaltungsverbände. Die Gesamtkirche tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Das Vermögen der Regionalverwaltungsverbände wird im Rahmen der Zweckbindung auf die Gesamtkirche überführt.</u></p> <p>(4) <u>Im Bereich des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach werden die Aufgaben der Dienstleistungszentren auf die gesamtkirchliche Verwaltung überführt. Bis zur</u></p>	<p><i>Streichen, sind Teil der Kirchenverwaltung (s. § 1)</i></p> <p><i>Abs. 2 wurde in § 1 übernommen.</i></p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>Wird in Artikel 7 „Übergangsregelungen“ übernommen.</i></p>	

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p><u>Überführung werden die Aufgaben durch den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b><u>Informationspflicht</u></b></p> <p>(1) Die Dienstleistungszentren sind verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, den Dienstleistungszentren die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b><u>Aufgaben der Dienstleistungszentren</u></b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung bestimmt, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die <u>Dienstleistungszentren</u> übertragen werden.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit der Kirchenverwaltung auf <u>die Dienstleistungszentren</u> übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.</p> <p>(3) <u>Den Dienstleistungszentren</u> können Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung mit der Kirchenverwaltung übertragen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden</u></b></p> <p>(1) Die <u>Kirchenverwaltung</u> ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle Unterlagen <u>über die ihr übertragenen Aufgaben dieser Körperschaften zu gewähren.</u></p> <p>(2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, <u>der Kirchenverwaltung</u> die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung bestimmt <u>durch Rechtsverordnung</u>, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die <u>Kirchenverwaltung</u> übertragen werden. <u>Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</u></p> <p>(4) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit der Kirchenverwaltung auf <u>diese</u> übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.</p> <p>(5) Rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, können der <u>Kirchenverwaltung</u> Aufgaben durch Vereinbarung übertragen.</p>	<p>Zusammenführung der §§ 9 und 10 aus der Vorlage der KL, neue Überschrift Hier wurde Begriff der „Kirchenverwaltung“ neu eingefügt. Die DLZ sind Teil der Kirchenverwaltung. Außerdem gelten die Pflichten für die Zusammenarbeit für die gesamte Kirchenverwaltung.</p> <p>RVO verstärkt die Mitwirkung der Kirchensynode</p> <p>Die Formulierung der Vorlage der KL erweckt den Eindruck, als wenn die DLZ außerhalb der Kirchenverwaltung stehen.</p> <p>s. vorstehend</p>
		<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter</u></b></p>	

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Berufung und Rechtsstellung</b> <b>der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Die Leiterin oder der Leiter der Kirchen-</b> <b>verwaltung</b></p> <p>(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wird von der Kirchensynode auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.</p> <p>(2) Vor der Wahl ist die Stelle vom Kirchensynodalvorstand auszuschreiben; dies gilt nicht für die Wiederwahl.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung ist zu hören. Sie gibt nach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihre Stellungnahme ab. Der Benennungsausschuss hat der Kirchensynode mit dem Wahlvorschlag die Stellungnahme der Kirchenleitung bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Berufung und Rechtsstellung</b> <b>der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Die Leiterin oder der Leiter der Kirchen-</b> <b>verwaltung</b></p> <p>(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wird von der Kirchensynode auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.</p> <p>(2) Vor der Wahl ist die Stelle vom Kirchensynodalvorstand auszuschreiben; dies gilt nicht für die Wiederwahl.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung ist zu hören. Sie gibt nach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihre Stellungnahme ab. Der Benennungsausschuss hat der Kirchensynode mit dem Wahlvorschlag die Stellungnahme der Kirchenleitung bekannt zu geben.</p>	<p>(1) <u>Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Kirchengemeinden und Dekanaten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr und unterstützen die Kirchengemeinden und Dekanate in der Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben.</u></p> <p>(2) <u>Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate auf die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Berufung und Rechtsstellung</b> <b>der <u>Mitarbeitenden</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Die Leiterin oder der Leiter der Kirchen-</b> <b>verwaltung</b></p> <p>(1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wird von der Kirchensynode auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der <u>Wiederwahl</u> bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.</p>	<p>Wenn die VL Teil der KV sind, sollte ein neuer Paragraf zu Verwaltungsleiter/innen eingefügt und im übrigen auf die Verordnung verwiesen werden.</p> <p>Nach Art. 57 KO Wiederwahl</p>

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(4) Die gewählte Person ist von der Kirchenleitung zur Kirchenbeamtin bzw. zum Kirchenbeamten auf Zeit zu ernennen. Mit dieser Ernennung beginnt die Amtszeit; damit erlischt jedes andere Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(5) Mit dem Ablauf der Amtszeit tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung in den Ruhestand. Ist die Amtszeit bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch nicht beendet, so tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er die Regelaltersgrenze erreicht hat, in den Ruhestand. § 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet keine Anwendung. Wird die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner ersten Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte.</p> <p>(6) Wiederwahl ist zulässig; sie kann frühestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Über die Vornahme einer Wiederwahl beschließt der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss nach Anhörung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.</p> <p>(7) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem der Kirchenleitung dienstrechtlich unterstellt (Artikel 57 Absatz 2 der Kirchenordnung).</p>	<p>(4) Die gewählte Person ist von der Kirchenleitung zur Kirchenbeamtin bzw. zum Kirchenbeamten auf Zeit zu ernennen. Mit dieser Ernennung beginnt die Amtszeit; damit erlischt jedes andere Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(5) Mit dem Ablauf der Amtszeit tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung in den Ruhestand. Ist die Amtszeit bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch nicht beendet, so tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er die Regelaltersgrenze erreicht hat, in den Ruhestand. § 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet keine Anwendung. Wird die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner ersten Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte.</p> <p>(6) Wiederwahl ist zulässig; sie kann frühestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Über die Vornahme einer Wiederwahl beschließt der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss nach Anhörung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.</p> <p>(7) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem der Kirchenleitung dienstrechtlich unterstellt (Artikel 57 Absatz 2 der Kirchenordnung).</p>		

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(8) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezentin oder einen Dezenten zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezentin oder Dezent.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Die Dezentinnen und Dezenten</b></p> <p>(1) Die Dezentinnen und Dezenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.</p> <p>(2) Wiederwahl ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufszeit endet.</p> <p>(3) Wird eine nicht theologische Dezentin oder ein nicht theologischer Dezent nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt, so gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes über den Wartestand entsprechend, sofern keine Berufung zur Leitung eines Referates erfolgt.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung regelt die Vertretung der Dezentinnen und Dezenten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Die Referentinnen und Referenten</b></p>	<p>(8) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezentin oder einen Dezenten zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezentin oder Dezent.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Die Dezentinnen und Dezenten</b></p> <p>(1) Die Dezentinnen und Dezenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.</p> <p>(2) Wiederwahl ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufszeit endet.</p> <p>(3) Wird eine nicht theologische Dezentin oder ein nicht theologischer Dezent nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt, so gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes über den Wartestand entsprechend, sofern keine Berufung zur Leitung eines Referates erfolgt.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung regelt die Vertretung der Dezentinnen und Dezenten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Die Referentinnen und Referenten</b></p>	<p>(8) Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezentin oder einen Dezenten zur <u>Stellvertretung</u> der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezentin oder Dezent.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Die Dezentinnen und Dezenten</b></p> <p>(1) Die Dezentinnen und Dezenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der <u>Wiederwahl</u> bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.</p> <p>(2) Wiederwahl ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der <u>Wahlzeit</u> endet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Die Referentinnen und Referenten</b></p>	<p>Nach Art. 57 KO: Wiederwahl</p>

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(1) Die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sind die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren theologischen Referentinnen und Referenten werden von der Kirchenleitung berufen.</p> <p>(3) Die theologischen Referentinnen und Referenten werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung kann auch im Nebenamt erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufungszeit endet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Zur Kirchenverwaltung gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Stellenplans oder ihres Dienstvertrages im Dienst der Kirchenverwaltung stehen.</p> <p>(2) Über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht von der Kirchensynode gewählt oder der Kirchenleitung berufen werden, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) <u>Die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nur im Rahmen des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans zulässig.</u></p>	<p>(1) Die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sind die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren theologischen Referentinnen und Referenten werden von der Kirchenleitung berufen.</p> <p>(3) Die theologischen Referentinnen und Referenten werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung kann auch im Nebenamt erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufungszeit endet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Zur Kirchenverwaltung gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Stellenplans oder ihres Dienstvertrages im Dienst der Kirchenverwaltung stehen.</p> <p>(2) Über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht von der Kirchensynode gewählt oder der Kirchenleitung berufen werden, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) <u>Die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nur im Rahmen des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans zulässig.</u></p>	<p><u>(1) Die Leiterinnen und Leiter der Referate und die weiteren Mitarbeitenden im höheren Dienst sind die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b><u>Die Mitarbeitenden</u></b></p> <p>(1) Zur Kirchenverwaltung gehören alle <u>Mitarbeitenden</u>, die nach Maßgabe des <u>von der Kirchensynode beschlossenen</u> Stellenplans oder ihres Dienstvertrages im Dienst der Kirchenverwaltung stehen.</p> <p>(2) Über die Einstellung der <u>Mitarbeitenden</u>, die nicht von der Kirchensynode gewählt oder der Kirchenleitung berufen werden, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.</p>	<p>Übernahme von Abs. 3 aus der Vorlage der KL</p>

Geltendes Recht KVG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Mitarbeitervertretungsrecht</b></p> <p>Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Mitarbeitervertretungsrecht</b></p> <p>Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.</p>	<p><u>(3) Die Einstellung der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Nachbarschaftsräumen und in den Dekanaten wird durch Rechtsverordnung bestimmt.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Mitarbeitervertretungsrecht</b></p>	

Geltendes Recht RegG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Regionalgesetz</b></p> <p>Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2b</b> <b>Nachbarschaftsraum</b></p> <p>(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</p> <p>(2) Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag werden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Fach- und Profilstellen arbeiten auf Dekanatebene. Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können der Dekanatebene oder schwerpunktmäßig einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Regionalgesetzes</b></p> <p>Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt geändert</p> <p>1. § 2b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>1. § 2b Abs. 4-7 wird wie folgt gefasst:</p>	

Geltendes Recht RegG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanats-ebene.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort.</p> <p>(5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt.</p>	<p>(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort. <u>Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für die Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen sind für jedes Dekanat die Vollzeitstellen der Verwaltungsleitungen für die Nachbarschaftsbereiche auszuweisen. Als Mindestausstattung des Gemeindebüros mit Verwaltungskräften soll je 3000 Gemeindemitglieder eine 0,5 Stelle / Eckwert E 6 bestehen. Das Nähere zu Aufgaben und Ausstattung der gemeinsamen Gemeindebüros sowie der Verwaltungsleitungen ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</u></p>	<p>(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort. <u>Die Gemeindebüros sollen ausreichend mit Verwaltungskräften ausgestattet werden.</u></p> <p><i>In § 1 Abs. 3 der RVO wird die Ausstattung näher geregelt.</i></p> <p>(5) <u>Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter unterstützt. Die Kirchenleitung stellt einen gesamtkirchlichen Sollstellenplan auf, in dem die Stellen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter für die Nachbarschaftsräume in jedem Dekanat ausgewiesen werden.</u></p> <p>(6) <u>Die Aufgaben der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sowie die Aufgaben und Ausstattung der gemeinsamen Gemeindebüros werden durch Rechtsverordnung geregelt.</u></p> <p>(7) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Allgemeines</b></p>			

Geltendes Recht RegG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet,</p>	<p>2.§ 42 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bestehende Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Ortskirchengemeinden werden auf die Gesamtkirchengemeinde übergeleitet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p>		

Geltendes Recht RegG	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p> <p>(9) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.</p>			

Geltendes Recht DSO	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p><b>Dekanatssynodalordnung</b></p> <p>Dekanatssynodalordnung (DSO) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 233 Nr. 135) und 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136),</p> <p><b>§ 40</b> <b>Aufgaben im Vorsitz</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, unbeschadet des Aufgabenbereichs der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung..</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des</p>	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Änderung der Dekanatssynodalordnung</b></p> <p>Dekanatssynodalordnung (DSO) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 233 Nr. 135) und 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136),</p> <p>1. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst</p>	<p>1. § 40 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands <u>ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands verantwortlich, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan zuständig ist. Sie oder er wird dabei von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter unterstützt und ist insoweit berechtigt, inhaltliche Weisungen zu erteilen.</u></p>	

Geltendes Recht DSO	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende seiner oder ihrer Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft die Arbeitstreffen ein, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft zu Arbeitstreffen ein, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für die Mitglieder der hauptamtlichen Verkündigungsteams und die Mitarbeitenden der Verwaltung des Dekanats, bei denen die Dekanin oder der Dekan die Dienstvorgesetzteneigenschaft als delegierte, gesamtkirchliche Aufgabe wahrnimmt. Die Fachaufsicht über die Verwaltungsleitungen obliegt der Gesamtkirche. Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass die fachlichen Vorgaben der Gesamtkirche von den Verwaltungsleitungen umgesetzt werden.</p>	<p>(3) <u>Die Dekanin nimmt als Dienstvorgesetzte, der Dekan als Dienstvorgesetzter die Aufsicht über das persönliche dienstliche Verhalten (Dienstaufsicht) der Mitglieder der hauptamtlichen Verkündigungsteams und, als gesamtkirchlich delegierte Aufgabe, der Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter im Dekanat wahr.</u> Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die fachlichen Vorgaben der Gesamtkirche von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter umgesetzt werden. <u>Die Aufsicht über die in rechtlicher, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht optimale fachliche Aufgabenerledigung im Rahmen der Führung (Fachaufsicht) über die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter obliegt der Kirchenverwaltung.</u></p> <p>(4) <u>Die Geschäftsführerin der gemeindeübergreifenden Trägerschaft der Kindertagesstätten ist Dienstvorgesetzte, der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Verwaltung der gemeindeübergreifenden Trägerschaft sowie der Erzieherinnen und Erzieher der angeschlossenen Kindertagesstätten.</u></p> <p>(5) <u>Die Funktion der oder des Dienstvorgesetzten bestimmt sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands.</u></p> <p><i>Die Bemessung der Ausstattung mit Verwaltungskräften erfolgt außerhalb des Gesetzes.</i></p>	<p>Die Zuordnung der Mitglieder des VT zur Dekanin/zum Dekan stellt eine einheitliche Personalverantwortlichkeit für das VT sicher.</p> <p>Die Personalverantwortung der Dekanin/des Dekans für die/den VL ergibt sich aus der Anstellung bei der Gesamtkirche.</p> <p>Legaldefinition der Begriffe Dienst- und Fachaufsicht</p> <p>Klarstellung für den Bereich der GÜT</p> <p>Öffnung für eine eigenverantwortliche Aufgabenverteilung durch den DSV</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Ausstattung des Dekanats</b></p>	<p>2. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Ausstattung des Dekanats</b></p>		

Geltendes Recht DSO	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:</p> <p>bis 60.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stellen bis 120.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen ab 120.001 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen.</p>	<p>(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsleitungen. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsleitungen wie folgt bemessen:</p> <p>bis 60.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stellen bis 120.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen ab 120.001 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen.</p>	<p>(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. <u>Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Stellen für Mitarbeitende in der Verwaltung.</u></p> <p><i>Die Ausstattung mit Verwaltungskräften kann VL und andere Mitarbeitende beinhalten.</i></p>	

Geltendes Recht KGO	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p><b>Kirchengemeindeordnung</b></p> <p>Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43)</p> <p><b>§ 38 Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.</p>		<p><b>Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung</b></p> <p>Die Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 38 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstands verantwortlich. <u>Sie oder er wird dabei von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter unterstützt und ist insoweit berechtigt, inhaltliche Weisungen zu erteilen.</u> Die Stellvertretung unterstützt und vertritt die oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstands. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchen-</p>	neu eingefügt

Geltendes Recht KGO	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, <u>längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchen-gemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienststanweisung, die der Regionalverwaltung anzudeuten ist. Abweichungen von der Musterdienststanweisung der Kirchenverwaltung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u></p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</p>		<p>vorstands gebildet werden. Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.</p> <p><i>Streichen, kollidiert mit den Aufgaben der Verwaltungsleitung</i></p> <p>(2) <u>Die Verwaltungsleiterin im Nachbarschaftsraum ist Dienstvorgesetzte, der Verwaltungsleiter ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des gemeinsamen Gemeindebüros. Im Übrigen</u> ist die Vorsitzende des Kirchenvorstands die Dienstvorgesetzte oder der Vorsitzende der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, soweit der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes beschließt.</p> <p>(3) Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter unterstehen der Fachaufsicht der Kirchenverwaltung. Dienstvorgesetzte ist die Verwaltungsleiterin, Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsleiter im Dekanat. Die Rechte der Kirchengemeinden aus Artikel 11 der Kir-</p>	<p>aus § 2 Abs. 4 RVO übernommen</p>

Geltendes Recht KGO	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p>(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.</p>		<p>chenordnung sind bei Ausübung dieser Aufsicht zu wahren. Werden Arbeiten für die Leitungsorgane im Nachbarschaftsraum ausgeführt, sind diese berechtigt, den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern fachliche Weisungen zu erteilen, wobei die fachlichen Weisungen der Gesamtkirche unberührt bleiben.</p> <p><i>siehe Abs. 1</i></p>	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b> <b>Rechtsverordnung zur Ausstattung des gemeinsamen Gemeindebüros und zur Einführung einer Verwaltungsleitung im Dekanat und im Nachbarschaftsraum</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundsatz</b></p> <p>(1) Das gemeinsame Gemeindebüro gemäß § 2b Absatz 4 des Regionalgesetzes ist zuständig für alle Verwaltungsarbeiten im Nachbarschaftsraum, soweit sie nicht vom Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum oder dem hauptamtlichen Verkündigungsteam wahrgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Rechtsverordnung zur Ausstattung des gemeinsamen Gemeindebüros und zur Einführung einer Verwaltungsleitung im Dekanat und im Nachbarschaftsraum (Verwaltungsleitungsverordnung – VwIVO)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundsatz</b></p> <p>(1) Das gemeinsame Gemeindebüro <u>in einem Nachbarschaftsraum</u> gemäß § 2b Absatz 4 des Regionalgesetzes führt <u>alle Verwaltungsgeschäfte aus</u>, die nicht vom Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum oder dem hauptamtlichen Verkündigungsteam wahrgenommen</p>	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p>(2) Verwaltungstätigkeiten in Kindertagesstättenangelegenheiten werden vom Gemeindebüro nicht wahrgenommen.</p> <p>(3) Es ist ein Standort für das Gemeindebüro festzulegen, der technisch ausgerüstet und dauerhaft auf Stand gehalten wird.</p> <p>(3) Als Mindestausstattung des Gemeindebüros mit Verwaltungskräften soll je 6000 Gemeindemitglieder eine 1.0 Stelle / Eckwert E 6 bestehen.</p> <p>(4) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für die Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Vollzeitstellen aus.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Errichtung und Besetzung der Stellen der Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum</u></b></p> <p>(1) Stellen für Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung, die den Dekanaten zugeordnet und für einen oder mehrere Nachbarschaftsräume zuständig sind. Die Verteilung auf die Nachbarschaftsräume erfolgt entsprechend der Gemeindemitgliederzahl. Im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung und den Nachbarschaftsräumen können die Verwaltungsleitungen auf Dekanatebene gebündelt werden. Eine Bündelung kann insbesondere zur fachlichen Spezialisierung erfolgen.</p>	<p>werden: <u>Ausgenommen sind Verwaltungstätigkeiten in Kindertagesstättenangelegenheiten.</u> <i>Abs. 2 in Abs. 1 aufgenommen.</i></p> <p>(2) <u>Die technische Ausstattung des Gemeindebüros ist jeweils nach den Mindestvorgaben der Kirchenverwaltung auf dem aktuellen Stand zu halten.</u></p> <p><i>Die Finanzierung ist in § 10 geregelt. s. auch Änderung der ZVO (Art. 6).</i></p> <p>(4) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in den Nachbarschaftsräumen <u>und Dekanaten</u> weist die den <u>Nachbarschaftsräumen und Dekanaten</u> zugewiesenen <u>Stellen der Mitarbeitenden</u> in der Verwaltung aus. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Errichtung und Besetzung der Stellen der Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum</u></b></p> <p>(1) Stellen für <u>Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter</u> im Nachbarschaftsraum sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung, die den Dekanaten <u>nach Gemeindemitgliederzahl</u> zugeordnet und für einen oder mehrere Nachbarschaftsräume zuständig sind. <u>Die Dekanatsynode beschließt über die Verteilung der Stellen auf die Nachbarschaftsräume nach Gemeindemitgliederzahl, kann dabei aber auch örtliche Gegebenheiten berücksichtigen.</u> Im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung und den Nachbarschaftsräumen können die Verwaltungsleitungen auf Dekanatebene gebündelt werden. Eine Bündelung kann insbesondere zur fachlichen Spezialisierung erfolgen.</p>	<p>Die Verteilung sollte flexibler gestaltet werden. Die Zuständigkeit soll – wie bei Stellenplan für Verkündigungsdienst – bei der Dekanatsynode liegen.</p>

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p>(2) Bei der Stellenbesetzung erfolgt zunächst die Prüfung der Anstellungsfähigkeit durch die Kirchenverwaltung. Die Personalauswahl erfolgt danach durch das Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum im Einvernehmen mit den Dekanatssnodalvorstand. Erfolgt keine Personalauswahl durch den Nachbarschaftsraum, ist erneut auszuschreiben, erfolgt auch hier keine Stellenbesetzung, erfolgt die Stellenbesetzung durch den Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>Das Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum ist berechtigt, bei der Kirchenverwaltung eine Abberufung der Verwaltungsleitung aus wichtigem Grund bei arbeitsrechtlichem Fehlverhalten zu beantragen.</p> <p><u>(3) Die Verwaltungsleitungen unterstehen der Fachaufsicht der Gesamtkirche. Die Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitungen im Nachbarschaftsraum wird von der Verwaltungsleitung im Dekanat ausgeübt. Die Rechte der Kirchengemeinden aus Artikel 11 der Kirchenordnung sind bei Ausübung dieser Aufsicht zu wahren. Werden Arbeiten für die Leitungsorgane im Nachbarschaftsraum ausgeführt, sind diese daher berechtigt, der Verwaltungsleitung fachliche Weisungen hinsichtlich der für sie zu erbringenden Leistungen zu erteilen und insoweit die Verwaltungsleitungen auch zu beaufsichtigen, wobei die fachlichen Weisungen der Gesamtkirche unberührt bleiben.</u></p> <p><u>(4) Hat die Verwaltungsleitung gegen einen Beschluss des Kirchenvorstands im Rahmen ihrer Zuständigkeit begründete Bedenken, hat sie diese dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen; der Vorgang ist der Kirchenverwaltung von der Verwaltungsleitung zur Entscheidung vorzulegen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>	<p>(2) <u>Die Stellenausschreibung und die Prüfung der Anstellungsfähigkeit bei der Stellenbesetzung</u> erfolgt durch die Kirchenverwaltung. <u>Die Leitungsorgane der beteiligten Nachbarschaftsräume treffen die Personalauswahl unter Beteiligung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters im Dekanat. Ist eine Personalauswahl nicht möglich,</u> ist die Stelle erneut auszuschreiben. Erfolgt auch hier keine Stellenbesetzung, entscheidet <u>die Kirchenverwaltung</u> über die Stellenbesetzung.</p> <p>(3) <u>Die jeweiligen Leitungsorgane in den Nachbarschaftsräumen</u> sind berechtigt, bei der Kirchenverwaltung eine Abberufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters aus wichtigem Grund bei arbeitsrechtlichem Fehlverhalten zu beantragen.</p> <p><i>In § 38 KGO übernommen</i></p> <p><i>in § 3 Abs. 5 übernommen</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p>	<p>In der Regel sind mehrere NBR betroffen.</p>

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p><b>Aufgaben der Verwaltungsleitung im Nachbarschaftsraum</b></p> <p>(1) Die Verwaltungsleitungen leiten das Gemeindebüro und haben die Aufgabe, die Leitungsorgane sowie die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum zu beraten, zu unterstützen, zu begleiten und zu entlasten. Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Nachbarschaftsräume verantwortlich.</p> <p><u>(2) Die Verwaltungsleitung nimmt neben eigenen Sachbearbeitungstätigkeiten auch Koordinations- und Genehmigungsfunktionen wahr. Diese sorgen für eine Professionalisierung der vergrößerten Verwaltungseinheiten bei gleichzeitiger Entlastung der Haupt- und Ehrenamtlichen von Verwaltungstätigkeit und ersetzen bisherige überregionale Genehmigungsvorhalte durch eine eigenverantwortliche Wahrnehmung.</u></p> <p>(3) Die Verwaltungsleitungen erhalten Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sachlich und rechnerisch richtig gem. § 34 Absatz 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung für alle Haushalte der von ihnen betreuten Nachbarschaftsräume.</p> <p><u>(4) Die Verwaltungsleitungen nehmen die im Anhang aufgeführten Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden wahr.</u></p> <p>(5) Die Verwaltungsleitungen sind Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Gemeindebüros.</p> <p>(6) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Sitzungen der Leitungsorgane der Nachbarschaftsräume mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Aufgaben der Verwaltungsleiterin und des Verwaltungsleiters im Nachbarschaftsraum</b></p> <p>(1) <u>Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter</u> leitet das Gemeindebüro. <u>Sie oder er</u> hat die Aufgabe, das <u>jeweilige Leitungsorgan</u> sowie das Verkündigungsteam im Nachbarschaftsraum zu beraten, zu unterstützen, zu begleiten und zu entlasten. <u>Sie oder er ist für die Ausführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte</u> des jeweiligen Nachbarschaftsraums verantwortlich.</p> <p><i>streichen</i></p> <p>(2) Die <u>Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter</u> erhält die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis <u>für die sachliche und rechnerische Richtigkeit</u> gem. § 34 Absatz 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung für alle Haushalte der von ihr oder ihm betreuten Nachbarschaftsräume.</p> <p><i>Die übertragenen Aufgaben werden durch RVO nach § 6 Abs. 2 KVG festgelegt. Für die eigenen Aufgaben der Gemeinden ist keine Auflistung erforderlich.</i></p> <p>(3) <u>Die Verwaltungsleiterin ist Dienstvorgesetzte, der Verwaltungsleiter ist Dienstvorgesetzter</u> aller Mitarbeitenden des Gemeindebüros.</p> <p>(4) <u>Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter</u> nimmt an den Sitzungen der Leitungsorgane der Nachbarschaftsräume mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Hat die <u>Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter</u> gegen einen Beschluss des Kirchenvorstands im</p>	<p>Abs. 1 und 2 aus der Vorlage der KL werden zusammengefasst.</p>

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p>(7) Die Verwaltungsleitung übt neben den Kirchenvorständen und den Mitgliedern des hauptamtlichen Verkündigungsteams das Hausrecht in allen Gebäuden im Nachbarschaftsraum aus.</p> <p>(8) Die Verwaltungsleitungen vertreten sich gegenseitig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben der Verwaltungsleitung im Dekanat</b></p>	<p>Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit begründete Bedenken, hat sie oder er diese dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen; der Vorgang ist der Kirchenverwaltung von <u>der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter</u> zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(6) <u>Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter</u> übt neben den Mitgliedern der Kirchenvorstände und des hauptamtlichen Verkündigungsteams das Hausrecht in allen Gebäuden im Nachbarschaftsraum aus.</p> <p>(7) <u>Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter</u> vertreten sich gegenseitig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b><u>Errichtung und Besetzung der Verwaltungsleitungen im Dekanat</u></b></p> <p>(1) <u>Stellen für Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter im Dekanat sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung, die den Dekanaten zugewiesen werden.</u></p> <p>(2) <u>Die Stellenausschreibung und die Prüfung der Anstellungsfähigkeit bei der Stellenbesetzung erfolgt durch die Kirchenverwaltung. Der Dekanatssynodalvorstand trifft die Personalauswahl.</u></p> <p>(3) <u>Der Dekanatssynodalvorstand ist berechtigt, bei der Kirchenverwaltung eine Abberufung der Verwaltungsleitung aus wichtigem Grund bei arbeitsrechtlichem Fehlverhalten zu beantragen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Aufgaben der Verwaltungsleiterin und des Verwaltungsleiters im Dekanat</u></b></p>	<p>§ ist neu eingefügt. Wenn die Errichtung der Stellen im NBR geregelt wird, sollte das auch für die Stellen im Dekanat erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p>(1) Die Verwaltungsleitungen leiten das Dekanatsbüro und haben die Aufgabe, den Dekanatssynodalvorstand zu beraten, zu unterstützen, zu begleiten und zu entlasten. Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Geschäftsführung des Dekanats verantwortlich.</p> <p><u>(2) Die Verwaltungsleitung nimmt neben eigenen Sachbearbeitungstätigkeiten auch Koordinations- und Genehmigungsfunktionen wahr. Diese sorgen für eine Professionalisierung der Verwaltung bei gleichzeitiger Entlastung der Haupt- und Ehrenamtlichen von Verwaltungstätigkeit und ersetzen bisherige überregionale Genehmigungsvorbehalte durch eine eigenverantwortliche Wahrnehmung.</u></p> <p>(3) Die Verwaltungsleitungen erhalten Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sachlich und rechnerisch richtig gem. § 34 Absatz 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung für den Dekanatshaushalt.</p> <p><u>(4) Die Verwaltungsleitungen nehmen die im Anhang aufgeführten Verwaltungsaufgaben des Dekanats wahr.</u></p> <p>(5) Die Verwaltungsleitungen sind Dienstvorgesetzte aller Verwaltungsmitarbeitenden des Dekanats und der Verwaltungsleitungen der Nachbarschaftsräume.</p> <p>(6) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands mit beratender Stimme teil.</p>	<p>(1) <u>Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter leitet die Dekanatsverwaltung mit Ausnahme der Verwaltung der gemeindeübergreifenden Trägerschaft der Kindertagesstätten.</u> Sie oder er hat die Aufgabe, den Dekanatssynodalvorstand zu beraten, zu unterstützen, zu begleiten und zu entlasten. Sie oder er ist für die <u>Ausführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte</u> des Dekanats verantwortlich.</p> <p><i>streichen</i></p> <p>(2) <u>Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter erhält</u> die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit gem. § 34 Absatz 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung für den Dekanatshaushalt</p> <p><i>Die übertragenen Aufgaben werden durch RVO nach § 6 Abs. 2 KVG festgelegt. Für die eigenen Aufgaben des Dekanats ist keine Auflistung erforderlich.</i></p> <p>(3) <u>Die Verwaltungsleiterin ist Dienstvorgesetzte, der Verwaltungsleiter ist Dienstvorgesetzter</u> der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Nachbarschaftsräume.</p> <p>(4) <u>Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter</u> nimmt an den Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands mit beratender Stimme teil.</p> <p><u>(5) Hat die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gegen einen Beschluss des Dekanats im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit begründete Bedenken, hat sie oder er diese dem Dekanatssynodalvorstand</u></p>	<p>Abs. 1 und 2 aus der Vorlage der KL zusammengefasst</p>

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Qualifikation und Eingruppierung der Verwaltungsleitungen</b></p> <p>(1) Die Verwaltungsleitungen sind Fachkräfte, die über umfassendes, in der Regel durch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder eine gleichwertige Fachprüfung nachgewiesenes Fachwissen der Betriebswirtschaft bzw. der Personalwirtschaft verfügen sowie die erforderlichen EDV-Kenntnisse nachweisen können.</p> <p>(2) Die Eingruppierung erfolgt aufgrund der KDO. Die Muster-Stellenbeschreibung ist zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Errichtung der Stellen für Verwaltungskräfte</b></p> <p>(1) Die Stellen der Verwaltungskräfte in den Gemeindebüros werden in den Nachbarschaftsräumen errichtet.</p> <p>(2) Die Verwaltungskräfte unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans im Nachbarschaftsraum. Dienstvorgesetzter ist die Verwaltungsleitung im Nachbarschaftsraum.</p> <p>(3) Die Verwaltungskräfte können sich nachbarschaftsraumübergreifend vertreten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufgaben der Verwaltungskräfte</b></p>	<p><u>schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen; der Vorgang ist der Kirchenverwaltung von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter zur Entscheidung vorzulegen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Qualifikation und Eingruppierung der Verwaltungsleitungen</b></p> <p>(1) <u>Die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter</u> sind Fachkräfte, die über umfassendes, in der Regel durch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder eine gleichwertige Fachprüfung nachgewiesenes Fachwissen der Betriebswirtschaft bzw. der Personalwirtschaft <u>oder langjährige entsprechende Berufserfahrung</u> verfügen sowie die erforderlichen EDV-Kenntnisse nachweisen können.</p> <p>(2) Die Eingruppierung erfolgt aufgrund der KDO. Die Muster-Stellenbeschreibung ist zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Errichtung der Stellen für Verwaltungskräfte <u>in den Nachbarschaftsräumen</u></b></p> <p>(2) Die Verwaltungskräfte unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans im Nachbarschaftsraum. Dienstvorgesetzte ist die Verwaltungsleiterin im Nachbarschaftsraum, Dienstvorgesetzter der Verwaltungsleiter.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufgaben der Verwaltungskräfte <u>in den Nachbarschaftsräumen</u></b></p>	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p>(1) Die Aufgabe der Verwaltungskräfte ist die Erledigung von Verwaltungsarbeiten in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen.</p> <p>(2) <u>Die Verwaltungsfachkräfte nehmen insbesondere die im Anhang aufgeführten Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden wahr.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§8</b> <b>Qualifikation und Eingruppierung der Verwaltungskräfte</b></p> <p>(1) Die Verwaltungskräfte werden von den Leitungsorganen der Nachbarschaftsräume eingestellt.</p> <p>(2) Die Verwaltungskräfte verfügen über eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung.</p> <p>(3) Die Eingruppierung erfolgt aufgrund der Kirchlichen Dienstvertragsordnung. Die Muster-Stellenbeschreibungen der Kirchenverwaltung sind zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Finanzierung</b></p> <p>(1) Die Personalkosten der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen trägt die Gesamtkirche. Für die in § 2 Absatz 1 geregelte Mindestausstattung der Gemeindebüros wird eine Zuweisung gewährt.</p> <p>(2) Alle übrigen Kosten des gemeinsamen Gemeindebüros tragen die Nachbarschaftsräume.</p>	<p><u>Die Verwaltungskräfte haben die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte im Nachbarschaftsraum auszuführen. Sie unterstützen gemeinsam mit der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden bei ihren kirchlichen Diensten sowie die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter in der Wahrnehmung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben.</u></p> <p><i>Streichen, die übertragenen Aufgaben werden durch RVO nach § 6 Abs. 2 KVG festgelegt.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Qualifikation und Eingruppierung der Verwaltungskräfte <u>in den Nachbarschaftsräumen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>10</b> <b>Finanzierung</b></p> <p>(1) Die Personalkosten der <u>Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter</u> in den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten trägt die Gesamtkirche. Für die in <u>§ 1 Absatz 3 geregelte Stellenausstattung</u> der Gemeindebüros wird eine Zuweisung gewährt.</p>	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>Bisher in den Nachbarschaftsräumen bestehende Arbeitsverhältnisse in den Gemeindesekretariaten sind in das Gemeindebüro zu überführen. Die bestehenden Stellen der Dekanatsverwaltungsfachkräfte werden in Stellen für Verwaltungsleitungen umgewandelt und in gesamtkirchliche Trägerschaft überführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>Bisher in den Nachbarschaftsräumen bestehende Arbeitsverhältnisse in den Gemeindesekretariaten sind in das Gemeindebüro zu überführen. <u>In den Dekanaten wird jeweils eine 1,0 Stelle der Verwaltungsfachkräfte in eine 1,0 Stelle für Verwaltungsleitung in Trägerschaft der Gesamtkirche überführt.</u></p>	

Geltendes Recht ZVO	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung</b></p> <p>Nach § 3 wird folgender § 3b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3b</b> <b>Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben</b></p> <p>Zur Finanzierung der Personalkosten einer Stelle Personeneckwert Gehaltsstufe E6 pro 6000 Gemeindemitglieder für Sekretariatsaufgaben der gemeinsamen Verwaltung des Nachbarschaftsraums wird eine Zuweisung gewährt, die sich nach der Zahl der Gemeindemitglieder bemisst. Die Höhe der Zuweisung beträgt je Gemeindemitglied 1/6.000 des Personeneckwertes der Gehaltsstufe E6. Bei Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss organisiert haben, wird die Verwaltungszuweisung dem Haushalt derjenigen Kirchengemeinde zugeordnet, die die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden übernommen hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3b</b> <b>Personalkostenzuweisung für Verwaltungsaufgaben <u>in den Nachbarschaftsräumen</u></b></p> <p>Zur Finanzierung der Personalkosten einer Stelle Personeneckwert Gehaltsstufe E6 pro 6000 Gemeindemitglieder für Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung des Nachbarschaftsraums wird eine Zuweisung gewährt, die sich nach der Zahl der Gemeindemitglieder bemisst. Die Höhe der Zuweisung beträgt je Gemeindemitglied 1/6.000 des Personeneckwertes der Gehaltsstufe E6. Bei Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss organisiert haben, wird die Verwaltungszuweisung dem Haushalt derjenigen Kirchengemeinde zugeordnet, die die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden übernommen hat.</p>	<p>Wir reden an allen anderen Stellen von Verwaltungskräften. Dann passt die Bezeichnung Sekretariatsaufgaben nicht mehr.</p>

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
<p><b>Regionalverwaltungsgesetz – RVG)</b> Vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133)</p> <p><b>§ 35 RVG Auflösung</b></p> <p>Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p> <p><b>§ 26 RegG Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann einen Regionalverwaltungsverband auf Antrag der Verbandsmitglieder oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auflösen. In diesem Fall gehen die Pflichtaufgaben sowie alle Betriebsmittel und Beschäftigungsverhältnisse des Regionalverwaltungsverbandes mit seiner Auflösung auf die Gesamtkirche über.</p>	<p><b>Artikel 6 Übergangsregelung</b></p> <p><i>Siehe § 8, Absätze 2-4 (KVG) Einrichtung von Dienstleistungszentren</i></p> <p><i>(2) Die Evangelischen Regionalverwaltungen Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West, Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau werden in gesamtkirchliche Trägerschaft überführt.</i></p> <p><i>(3) Die Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West, Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau werden aufgelöst. Die Gesamtkirche ist Rechtsnachfolgerin dieser Regionalverwaltungsverbände. Die Gesamtkirche tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Das Vermögen der Regionalverwaltungsverbände wird im Rahmen der Zweckbindung auf die Gesamtkirche überführt.</i></p> <p><i>(4) Im Bereich des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach werden die Aufgaben der Dienstleistungszentren auf die gesamtkirchliche Verwaltung überführt. Bis zur Überführung werden die Aufgaben durch den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen.</i></p> <p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit den betroffenen Regionalverwaltungsverbänden bereits vor Auflösung der Regionalverwaltungsverbände</p>	<p><b>Art. 7 Übergangsregelungen</b></p> <p><b>§ 1 Auflösung der Regionalverwaltungsverbände</b></p> <p>(1) Die Evangelischen Regionalverwaltungen Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West, und Wetterau werden in eine gesamtkirchliche Trägerschaft überführt und mit der Kirchenverwaltung in eine neue, gemeinsame Struktur zusammengeführt.</p> <p>(2) Die Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Oberhessen, Starkenburg-Ost, Nassau-Nord, Oberursel, Rhein-Lahn-Westerwald, Rheinhessen, Starkenburg-West und Wetterau werden aufgelöst. Die Gesamtkirche ist Rechtsnachfolgerin dieser Regionalverwaltungsverbände. Sie tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Das Vermögen der Regionalverwaltungsverbände wird im Rahmen der Zweckbindung auf die Gesamtkirche überführt.</p> <p>(3) Im Bereich des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach werden die Aufgaben der Personal- und Finanzverwaltung bis zu einer Übertragung auf die Kirchenverwaltung weiterhin vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen. Die Kirchenleitung entscheidet im Benehmen mit dem Regionalverband über den Zeitpunkt der Übertragung.</p> <p><b>§ 2 Übertragung einzelner Pflichtaufgaben vor Auflösung der Regionalverwaltungsverbände</b></p>	<p><i>Siehe Regelungen in § 8 KVG</i></p>

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	einzelne Pflichtaufgaben der Regionalverwaltungen auf die Kirchenverwaltung übertragen.	Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit den betroffenen Regionalverwaltungsverbänden bereits vor deren Auflösung einzelne Pflichtaufgaben der Regionalverwaltungen auf die Kirchenverwaltung übertragen.	
		<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Aufgabenwahrnehmung bis zur Einrichtung der Verwaltungsleitungen</u></b></p> <p><u>Bis zur Besetzung der jeweiligen Stellen für Verwaltungsleitungen in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen werden alle bisherigen Aufgaben der Regionalverwaltungen jeweils von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.</u></p>	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 54/25	Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Außerkräftreten</b></p> <p>Das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz) vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133), und die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 11. Juli 2024 (ABl. 2024 S. 241 Nr. 139), treten am 1. Januar 2027 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b> <b>Außerkräftreten</b></p> <p>Das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz) vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133), und die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 11. Juli 2024 (ABl. 2024 S. 241 Nr. 139), treten am 1. Januar 2027 außer Kraft.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Text der Drucksache 54/25</b>	<b>Änderungsvorschläge Zweite Lesung 21/26 G</b>	<b>Anmerkungen</b>
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 6 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 9 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 7, § 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft</p>	